



MWST – Steuerverwaltung publiziert Branchen-Info Motorfahrzeuggewerbe

Mehrwertsteuer bleibt ein Dauerbrenner

Rund ein Jahr nach der Inkraftsetzung des revidierten MWST-Gesetzes hat die Eidg. Steuerverwaltung nun die definitive Branchen-Info Nr. 05 für das Motorfahrzeuggewerbe publiziert. Damit legt sie die praktische Umsetzung der für die Autobranche relevanten MWST-Bestimmungen dar. Da systematische Fehler bei der MWST zu unangenehmen finanziellen Konsequenzen führen können, ist die im Internet kostenlos verfügbare Broschüre Pflichtlektüre für jeden Garagisten.

Thomas Koller, FIGAS Autogewerbe-Treuhand AG

Seit dem Januar 2010 ist das generalüberholte MWST-Gesetz (MWSTG) nun in Kraft. Das rekordverdächtige Tempo, welches der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung und Umsetzung angeschlagen hatte, forderte seinen Preis. So ist die längst überfällige Branchen-Info Nr. 05 / Motorfahrzeuggewerbe erst Mitte Januar 2011 definitiv auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch, Mehrwertsteuer) aufgeschaltet worden. Die Branchen-Info tritt trotz der verspäteten Publikation rückwirkend per 01.01.2010 in Kraft. Diese Rückwirkung ist zwar umstritten, wurde aber bereits in einem vergleichbaren Fall durch das Bundesgericht geschützt. Im Folgenden sollen die wichtigsten Punkte aus der Branchen-Info kurz dargestellt werden.

Neue Berechnung des Privatanteils

Bei Händlern mit offizieller Markenvertretung muss für die Ermittlung des Privatanteils neu nur noch auf den durchschnittlichen Bezugspreis der Neuwagen (ohne Einbezug der Gebrauchtwagen!) abgestellt werden. Bei Händlern ohne offizielle Markenvertretungen sind weiterhin die Durchschnittspreise der Neu- und Gebrauchtwagen massgebend. Zudem versteht sich die ermittelte Berechnungsbasis inkl. MWST. Diese Neuregelung wird bei den Markenvertretungen zu einem Anstieg des zu versteuernden Privatanteils führen. Da die Regelung wie erwähnt rückwirkend per 01.01.2010 in Kraft tritt, sind unter Umständen die bereits im 2010 abgerechneten bzw. belasteten Privatanteile zu korrigieren.

Einfacherer Handhabung von Vermittlungsgeschäften

Bei einem Vermittlungsgeschäft wird der steuerbare Umsatz zwischen dem Verkäufer und dem Käufer eines Fahrzeuges direkt abgeschlossen. Der vermittelnde Garagist hat nur eine allfällige Verkaufsprovision zu versteuern. Unter den bis 31.12.2009 geltenden Bestimmungen war allerdings der Nachweis eines solchen Vermittlungsgeschäfts administrativ aufwändig und mit verschiedenen Stolperfallen versehen. Unter den neuen Bestimmungen wird der Nachweis eines Stellvertretungsverhältnisses nun vereinfacht, indem es grundsätzlich ausreicht, wenn dem Käufer eines Fahrzeuges bekanntgegeben wird, in wessen Namen ein Fahrzeug verkauft wird. Dies kann durch den Vermerk „Geliefert im Namen und für Rechnung von...“ auf dem Verkaufsbeleg erfolgen. Bei Konsignationsgeschäften, welche durch den Fahrzeughändler abgewickelt und abgerechnet werden ist die Nennung des Verkäufers in dieser Weise unbedingt notwendig, da sonst die Gefahr besteht, dass der Umsatz dem Garagisten zugerechnet und durch diesen zu versteuern ist.



Fiktiver Vorsteuerabzug mit Einschränkungen

Der fiktive Vorsteuerabzug löst das ungeliebte Instrument der Margenbesteuerung im Autogewerbe ab. Die Handhabung ist vom Prinzip her denkbar einfach. Wird ein Fahrzeug für den Wiederverkauf bezogen, so kann der Garagist auf jeden Fall einen Vorsteuerabzug darauf geltend machen: Bei Ankäufen von anderen Steuerpflichtigen (zum Beispiel von Leasingfirmen) den auf der Ankaufsrechnung ausgewiesenen MWST-Betrag, bei Ankäufen von nicht MWST-pflichtigen Personen einen fiktiven Vorsteuerabzug auf dem Ankaufspreis, wobei sich der Ankaufspreis inkl. MWST versteht. Auf der anderen Seite sind dann aber sämtliche Verkaufserlöse von Fahrzeugen voll mit der MWST abzurechnen, also auch die Occasionsverkäufe. Damit wirken sich nun auch Verluste aus Occasionsgeschäften endlich steuermindernd aus. Zudem kann der fiktive Vorsteuerabzug sofort beim Ankauf geltend gemacht werden, was bei schwer verkäuflichen Objekten zu einer Schonung der Liquidität beiträgt.

In der Branchen-Info werden nun auch die Gründe präzisiert, bei welchen der fiktive Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist bzw. rückgängig gemacht werden muss. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- das Fahrzeug, ins Ausland verkauft wird;
- das Fahrzeug, aus dem Ausland importiert wird,
- das Fahrzeug, nicht für den Wiederverkauf, sondern für andere Zwecke (Abschleppfahrzeug etc.) verwendet wird.

Der fiktive Vorsteuerabzug ist auch ausgeschlossen für Fahrzeuge, welche in Einzelteile zerlegt und dann verkauft werden.

Die vorübergehende Verwendung eines Occasions-Fahrzeuges für andere Zwecke (zum Beispiel als Ersatzwagen) innerhalb sechs Monaten nach Kauf ist unproblematisch und löst noch keine Rückgängigmachung des fiktiven Vorsteuerabzugs aus. Sollte diese alternative Verwendung länger andauern, wäre allerdings eine Korrektur vorzunehmen.

Eingeschränkt wird der fiktive Vorsteuerabzug auch im Rahmen von Schadensregulierungen. Dieser ist limitiert auf den effektiven Wrackwert. Falls bei einem Eintauschgeschäft ein höherer Eintauschwert angerechnet wird, so kann trotzdem nur auf dem Wrackwert der fiktive Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Nimmt der Fahrzeughändler also einem Unfallwagen mit Wrackwert von CHF 10'000 zum Eintauschwert von CHF 30'000 (=Versicherungswert) entgegen, kann nur auf dem Betrag von CHF 10'000 der fiktive Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Trotz der Vereinfachungen, welche mit der Ablösung der Margenbesteuerung eingetreten sind, muss der steuerpflichtige Fahrzeughändler nach wie vor einige formelle Aspekte bei der Anwendung des fiktiven Vorsteuerabzugs beachten. So ist weiterhin eine Bezugs- und Lieferkontrolle zu führen, welche detaillierte Angaben zum Verkäufer, zum Fahrzeug und zum späteren Käufer macht. Wie diese Kontrolle konkret auszusehen hat, dies überlässt die Steuerbehörde allerdings dem Steuerpflichtigen. Sie macht folgenden Vorschlag.



Ankauf				Verkauf		
Datum	Verkäufer	Fahrzeug	Ankaufspreis	Datum	Käufer	Verkaufspreis
18.01.2011	Peter Kobelt Zürich	BMW 320i Chassis-Nr. 33.333.56	16'000	23.03.2011	Jürgen Reist Winterthur	18'500
19.01.2011	Patrick Züger Dietikon	Volvo XC60 Chassis Nr. 29.000.90	28'000	22.02.2011	Thomas Kleiner Schlieren	31'000

Finanz- und Leasinggeschäfte

Die Branchen-Info Nr. 05 nimmt noch weitere Präzisierungen zu Geschäften mit Finanzierungs- und Leasinggesellschaften vor, welche aber grundsätzlich den alten, bis 31.12.2009 geltenden Bestimmungen entsprechen. Durch die Einführung des fiktiven Vorsteuerabzugs ergeben sich aber auch im Leasingbereich neue Abzugsmöglichkeiten. Falls der Händler beispielsweise verpflichtet ist, ein Fahrzeug nach Leasingende zu übernehmen und dem Leasingnehmer eine entsprechende Gutschrift erteilen muss, da der Fahrzeugwert über dem Auskaufswert liegt, so kann auch auf dieser Gutschrift der fiktive Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Steuerfreie Fahrzeugvermietung ins Ausland

Unter den bis Ende 2009 geltenden Bestimmungen war eine steuerbefreite Vermietung ins Ausland nur für Schienen- und Luftfahrzeuge möglich. Neu erstreckt sich diese Steuerbefreiung auch auf Motorfahrzeuge, sofern das vermietete Fahrzeug direkt ins Ausland verbracht und auch mehrheitlich dann im Ausland genutzt wird. Der Nachweis der Ausfuhr und der Nutzung ist dann allerdings vom Vermieter zu erbringen. Zur konkreten Ausgestaltung des Nachweises macht die Info keine Angaben.

Branchen-Info gibt Richtung vor

Die MWST-Behörde hat erfreulicherweise auch unter dem neuen Gesetz am Konzept der Branchen-Info festgehalten. Auch wenn die nun definitiv vorliegende Publikation zum Motorfahrzeuggewerbe nicht alle offenen Fragen beantwortet, so gibt sie doch wichtige Handlungsempfehlungen für die Praxis. Durch das neu verankerte Prinzip der freien Beweiswürdigung sind die Branchen-Info aber weniger verbindlich und der steuerpflichtigen Person steht es frei auch von den Branchen-Info abweichende Gesetzesauslegungen anzuwenden. Ob dann schliesslich auf die Rekursinstanzen einer alternativen Auslegung des Steuerpflichtigen folgen werden, kann noch nicht beurteilt werden. In der Vergangenheit hatte die Auslegung der Behörde auf jeden Fall ein deutlich stärkeres Gewicht als die Argumente der MWST-Pflichtigen.

FIGAS Autogewerbe-Treuhand Schweiz AG

Mühlestrasse 20, 3173 Oberwangen
031 982 04 04

Ein Unternehmen der OBТ Gruppe